



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf


Herrn  
Dipl.-Ing. Robert Michel

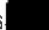


28.10.2017

Seite 1 von 4



Telefon: 0211 4566-

Telefax: 0211 4566-

@mulnv.nrw.de

## Antrag nach UIG NRW zum Kabinettsbeschluss und weiterer Informationen bezüglich des Beitritts zur Klage gegen Tihange 2

Sehr geehrter Herr Michel,

auf Ihren Antrag vom 07.06.2017, eingereicht bei der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, dieser weitergeleitet an das MKULNV am 09.06.2017, ergeht folgender

### Bescheid

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf eingelegt werden.

### Begründung:

Mit E-Mail vom 07.06.2017 begehren Sie bei der Staatskanzlei NRW „Auskünfte nach IFG NRW, UIG NRW, VIG“. Die Staatskanzlei hat Ihren Antrag zuständigkeitshalber an unser Haus weitergeleitet. Ihr Antrag ist in sechs Punkte aufgeteilt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu dem beantragten Dokument bezüglich der Frage 4) sowie damit einhergehend die Beantwortung der Frage zu 3). Es handelt sich dabei um Umweltinformationen nach § 2 Satz 3 UIG NRW iVm. § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG (Bund), da es hier um „Informationen über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nummer 1 bezwecken“ geht. Die einschlägige Rechtsgrundlage ist in diesem Fall das Umweltinformationsgesetz NRW (in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes) und geht gem. § 4 Abs. 2 IFG NRW dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vor.

Folgendes Dokument wird Ihnen per E-Mail übersandt:

- **anwaltlicher Schriftsatz** vom 16.6.2017 zum Beitritt der zivilgerichtlichen Klage der Städteregion Aachen (und andere) vor dem niederländisch-sprachigen Gerichtshof erster Instanz in Brüssel gegen den Betrieb des belgischen Reaktors Tihange 2. Dieser Schriftsatz liegt uns nur in niederländischer Sprache vor, eine Übersetzung wurde nicht angefertigt.

Der Schriftsatz stellt gleichzeitig den mit Ihrer Frage zu 3) nachgefragten Umsetzungsstatus dar. Aus Datenschutzgründen sind die Anschriften und Berufe der Kläger geschwärzt.

2. Ihr Antrag auf Zugang zum protokollierten vollumfänglichen Wortlaut des Kabinettsbeschlusses ist abzulehnen, weil er den nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Landesregierung betrifft. Die Existenz dieses nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs einer Regierung ist allgemein anerkannt und ergibt sich aus dem im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilungsprinzip. Er umfasst die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterung im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Den Erörterungen im Kabinett kommt dabei eine besonders hohe Schutzwürdigkeit zu (so BVerwG, Urt. vom 3.11.2011 – 7 C 3/11). Dieser Grundsatz, der für IFG NRW, UIG NRW und VIG gilt, hat auch einfachgesetzlich Eingang in das IFG NRW gefunden. Gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe b) IFG NRW soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn dessen Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt. Da Ihr



Antrag – wie bereits ausgeführt – auf die Offenlegung des vollumfänglichen Wortlauts eines Kabinettschlusses gerichtet ist, kann dem nicht entsprochen werden, ohne den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz des Willensbildungsprozesses der Landesregierung zu unterlaufen. Auch sonst sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die ausnahmsweise Anlass zu einer abweichenden (Ermessens-)Entscheidung im Rahmen von § 7 Absatz 2 IFG NRW geben könnten. Vielmehr ist Ihnen das wesentliche Ergebnis der Entscheidung durch die Landesregierung bereits bekannt – nämlich der Beitritt zu einer Klage gegen Tihange 2. Soweit Sie Ihren Antrag auf das UIG NRW und VIG stützen, ist dieser auch abzulehnen, weil die Vertraulichkeit der Beratungen des Kabinetts beeinträchtigt wäre, § 2 Satz 3 UIG NRW i.V.m. § 8 Absatz 1 Nummer 2 UIG und § 3 Nummer 1 Buchstaben a), aa) VIG.

3. Im Hinblick auf die begehrten Informationen resultierend aus den Fragen zu 2) und zu 5) ist der Antrag abzulehnen. Dieser Antrag beinhaltet die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen. Eine solche Beantwortung würde die Herstellung einer zusätzlichen Information bedeuten, die weder nach UIG NRW noch nach IFG NRW verlangt werden kann.

4. Die Frage zu 6) ist bereits in dem an Sie adressierten Bescheid des MULNV vom 20.6.2017 beantwortet worden und sei hier zur Klarstellung nochmals aufgeführt (siehe Hinweis).

#### **Hinweis:**

Bezüglich Ihrer Frage 6 nach der Rechtsgrundlage des Kabinettschlusses ist nochmals darauf hinzuweisen, dass den staatlichen Institutionen insbesondere aus den Grundrechten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine Schutzpflicht gegenüber ihren Bürgern aber auch zu Gunsten der Natur und von Sachgütern obliegt. Für das Land NRW ist dazu auf Artikel 29a der Landesverfassung hinzuweisen, wonach explizit die natürlichen Lebensgrundlagen unter dem Schutz des Landes stehen. Allerdings findet diese Schutzpflicht ihre Grenze an den staatlichen rechtlichen Möglichkeiten. Insbesondere hat das Land (genauso wenig wie Niedersachsen) unstrittig auch keine Möglichkeit, die von Bundesstellen genehmigten Brennstoffexporte nach Belgien zu untersagen. Da ein hoheitliches Einschreiten gegen die aus dem Ausland herrührenden Gefahren im in Rede stehenden Fall nicht möglich ist, ist



die Frage, wie das Land seine Schutzpflicht konkret erfüllt, in ein weitreichendes staatliches Ermessen gestellt. Hierbei hat naturgemäß politische Einflussnahme im Vordergrund zu stehen.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

